

Satzung des Musikvereines "Freundschaft" Freiamt e.V.

(die aufgeführten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu betrachten)

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein wurde im Jahre 1926 gegründet, und trägt den Namen Musikverein „Freundschaft“ Freiamt e.V.. Er hat seinen Sitz in Freiamt. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied im Oberbadischen Blasmusikverband Breisgau e.V..

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Folgendes:
 - a) Der Verein will die Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens pflegen und damit in gemeinnütziger Weise das heimatliche Brauchtum bewahren und fördern. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.
 - b) Der Verein will durch entsprechende Maßnahmen die Ausbildung der Musiker ermöglichen und das musikalische Niveau der Kapelle heben.
 - c) Um den Bestrebungen zeitgemäßer und jugendpflegerischer Erfordernisse nachzukommen, ist dem Verein die Bläserjugend angeschlossen.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- IV. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines der Gemeinde Freiamt zu, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Das Vermögen soll für die Bereiche Schule und Förderung des Vereinswesens verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 3. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Bei Personen unter 18 Jahren ist zum Vereinsbeitritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Dirigenten, oder durch den ersten Vorstand, festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Für seine Mitwirkung erhält das Mitglied keine Entschädigung. Das aktive Mitglied ist von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit. Über die Mitwirkung der

aktiven Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter trifft die Geschäftsleitung des Vereines entsprechende Richtlinien. Der Tätigkeit eines aktiven Musikers wird die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes gleichgestellt.

II. Passive Mitgliedschaft

Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Personen unter 18 Jahren ist zum Vereinsbeitritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes passive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt. Passives Mitglied können auch juristische Personen werden.

III. Zum Ehrenmitglied des Vereines wird ernannt:

- a) wer mindestens 25 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat.
- b) wer als passives Mitglied durch besondere Verdienste den Verein unterstützt, bzw. unterstützt hat.

IV. Zum Nichtzahlenden Mitglied des Vereines wird ernannt:

Wer mindestens 40 Jahre dem Verein als passives Mitglied angehört, wird von der Beitragszahlung befreit und als passives Mitglied des Vereines weitergeführt.

§ 4 Austritt und Ausschluss

- I. Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- II. Der Austritt eines Zöglings ist in den Jugendrichtlinien des Musikvereines unter Punkt II. c) festgeschrieben.
- III. Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes:
 - a) wer das Ansehen des Vereines schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt,
 - b) wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

§ 5 Organisation und Verwaltung

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Die Leitung des Vereines erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dieser besteht aus:

I. dem geschäftsführenden Vorstand

und

II. dem Ausschuss (Beirat).

Zu I.) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorstand und einem Stellvertreter,
- dem Geschäftsführer oder Schriftführer,
- dem Rechner

Zu II.) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- zwei aktiven und zwei passiven Mitgliedern als Beiräte.
- dem Jugendleiter

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Er behält sein Amt, bis sein Nachfolger zum Vereinsregister angemeldet ist, oder bis sein Nachfolger durch die Generalversammlung gewählt wurde.

Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der den betreffenden Gremien angehörenden Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes oder, falls dieser verhindert ist, die seines Stellvertreters.

Die aktiven Ausschussmitglieder werden durch die aktiven Mitglieder gewählt. Die passiven Ausschussmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Ausschussmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Der erste Vorstand und der stellvertretende Vorstand ist der Vorstand i.S. des § 26 BGB. Jeder unterzeichnet allein.

Die besonderen Pflichten und Befugnisse der Aktiven und der Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in der Geschäftsordnung des Vereines besonders geregelt.

§ 6 Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

Die Angelegenheiten des Vereines werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) geordnet.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Die Generalversammlung muss bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie muss den ortsansässigen Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Freiamt angezeigt werden. Den auswärtigen Mitgliedern spätestens 20 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem ersten Vorstand oder seinem Stellvertreter spätestens 10 Tage vor der Versammlung mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist mit seiner Stimme stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen,

- wenn es der erste Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet

oder

- wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 37 BGB).

Bei außerordentlichen Versammlungen erfolgt die Einladung an alle Mitglieder schriftlich.

§ 7 Besondere Bestimmungen

Das Amt eines jeden Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist ein Ehrenamt. Die Wahl des Dirigenten wird von den aktiven Mitgliedern (nicht Zöglinge) zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand getroffen. Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten ist mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Der Verein soll im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens ein öffentliches Konzert durchführen. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft des für ihn regional zuständigen Musikverbandes und verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen an einem Wertungsspiel teilzunehmen. Soweit es die Kassenlage des Vereines erfordert, kann der Gesamtvorstand die Durchführung einer zweckgeeigneten Veranstaltung beschließen.

§ 8 Datenschutzregelung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten erhoben/verarbeitet/genutzt. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung. Der Vorstand wird ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen und Änderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die Datenschutzordnung zu implementieren und diese gegebenenfalls an formaljuristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.

§ 9 Änderung der Satzung

- I. Eine Änderung der Satzung kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.
- II. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes, wie unter § 5 beschrieben, erfolgen. Die geänderte Geschäftsordnung wird an der darauf folgenden Generalversammlung ausgelegt.

§ 10 Auflösung des Vereines

Die Aufhebung des Vereines kann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Das Vereinsvermögen darf nur der Satzung § 2 entsprechend verwendet werden.

In Versammlung beschlossen am 26. Februar 2019
Genehmigt und in Kraft getreten: 03. Juni 2019